

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Deutsches
Rotes
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz



Diakonische Werke



Der Paritätische
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland

LIGA M-V. e.V. * A.-Bebel-Straße 3 * 19055 Schwerin

Ministerium für Soziales und Gesundheit
Mecklenburg- Vorpommern
Frau Sparr
Postfach

19048 Schwerin

25.03.2011

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zum Entwurf eines Kinder- und Jugendprogramms 2010/ 2011

Sehr geehrte Frau Sparr,

die LIGA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Kinder- und Jugendprogramms Stellung nehmen zu können.

Die LIGA begrüßt vom Grunde her die Erstellung eines Kinder- und Jugendprogramms, welches Orientierung für eine kurz- und mittelfristige fachliche Weiterentwicklung der einzelnen Jugendhilfefelder bieten sollte. So eine fachpolitische Orientierung kann aber nur partizipativ erfolgen, d.h. u.a. auch unter umfassender Beteiligung der entsprechenden Spitzenverbände, die wiederum die Jugendhilfeakteure vor Ort einbinden sollten. Entsprechende Partizipationsverfahren zu diesem vorgelegten Entwurf des Kinder- und Jugendprogramms haben aber anscheinend gar nicht stattgefunden.

Die jetzt eingeräumte kurze Diskussionszeit von 3 Wochen kann die vorher unterlassene Beteiligung der Jugendhilfeakteure auf der örtlichen Ebene nicht kompensieren. Zudem ist es nicht möglich, so kurzfristig eine dezidierte Stellungnahme zu so einem umfassenden und bedeutsamen Programm abzugeben.

Der Umgang mit diesem Kinder- und Jugendprogramm entspricht aus unserer Sicht nicht der Wertigkeit, die diesem Landesprogramm zukommt. Eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe kann aus Sicht der LIGA nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Verbänden auf Landesebene geschehen. Dem gesamten SGB VIII liegt das Grundprinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (zwischen den öffentlichen und den freien Jugendhilfeträgern) zugrunde

Geschäftsstelle:
August-Bebel-Str. 3
19055 Schwerin

Tel: 0385 / 590 98 - 0
Fax: 0385 / 590 98 - 30

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Kto.-Nr.: 390 065 390

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
Amtsgericht Schwerin
VR503

(u.a. in der Jugendhilfeplanung, der Ausgestaltung der Jugendhilfeleistungen, der Angebotssicherung, der Qualitätsentwicklung).

Eine wie auf S. 4 des Programms angegebene Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses im Rahmen einer „externen Arbeitsgruppe“ muss bestritten werden. Darüber ist jedenfalls nicht in den Sitzungen des Ausschusses informiert worden.

Da sich das Kabinett schon im April dieses Jahres mit diesem Programm befassen will, fragt die LIGA zudem, wie gewährleistet sein soll, dass Hinweise und Vorschläge aus den jetzt eingeräumten Stellungnahmen berücksichtigt werden?

Zur Geltungsdauer

Angaben hierzu bleiben unklar. Lt. Überschrift soll der Entwurf für die Jahre 2010/ 2011 gelten, also für die Vergangenheit und für ca. ½ Jahr im Voraus. Eine Geltungsdauer für ein landesweites Programm für die Vergangenheit widerspricht den Prinzipien vorausschauender Planung und transparenten Regierungshandelns. Die Geltungsdauer für ½ Jahr im Voraus – bis zum Ende der aktuellen Legislatur- rechtfertigt nicht den notwendigen Aufwand. Zudem wird seine Bedeutung damit erheblich in Frage gestellt.

Eine angenommene programmatische Bedeutung dieses Programms für die zukünftige Legislatur muss leider ebenfalls bestritten werden. Ein Programm, welches zum Ende der Legislatur beschlossen werden soll, kann wohl kaum Wirkung für die nächste Legislatur entfalten. Jedenfalls ist gerade dieses Argument von der Regierungskoalition in den letzten Jahren immer wieder genannt worden, z.B. als die LIGA von der Politik und der Landesregierung eine konkrete längerfristige Ausrichtung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung gefordert hat.

Zusammenfassend bleibt der Zweck der Vorlage dieses Entwurfes zum Ende der Legislatur und mit rückwirkender Geltung unklar. Es scheint um die formale Erfüllung landesgesetzlicher Vorgaben und des aktuellen Koalitionsvertrages zu gehen.

Gesetzliche Anforderungen an ein Kinder- und Jugendprogramm

Anforderungen, die ein Landes- Kinder- und Jugendprogramm erfüllen muss, werden in § 15 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes¹ vorgegeben:

- die Landesregierung muss das Kinder- und Jugendprogramm dem Landtag in der Mitte einer jeden Legislaturperiode vorlegen
- es soll ressortübergreifend und partizipativ gestaltet sein
- es soll eine Bestandsaufnahme und eine Wirksamkeitsanalyse bisheriger Maßnahmen enthalten
- unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt werden
- und insbesondere programmatische Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeinstrumente enthalten.

¹ Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- Landesjugendhilfeorganisationsgesetz- KJHG- Org. M-V vom 23. Februar 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383)

Der vorgelegte Entwurf des Kinder- und Jugendprogramms erfüllt an diesen gesetzlichen Maßstäben bemessen weder die Anforderung zur Vorlage in der Mitte einer Legislatur noch die Anforderung der partizipativen, ressortübergreifenden Gestaltung. Inwiefern externer Sachverstand konkret einbezogen wurde bleibt ebenfalls unklar.

Laut vorgelegtem Entwurf sollen Wirksamkeitsanalysen zu den jugendhilfepolitischen Maßnahmen im Rahmen der Einzelkonzepte und Maßnahmenkataloge erfolgt sein und durch regelmäßige Berichterstattungen zu Einzelbereichen des Kinder- und Jugendprogramms vor den Ausschüssen des Landtages.

Wirksamkeitsanalysen können aus unserer Sicht aber nur über unabhängige wissenschaftsbasierte Evaluationen erfolgen, die die Auswirkungen jugendhilfepolitischer Entscheidungen landesweit und komplex in den Blick nehmen. Solche unabhängigen Evaluationen fehlen für verschiedenste Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Ergebnisse wurden nicht berücksichtigt (z.B. 2. Effektstudie zum KiföG 2009 unter der Leitung von Frau Prof. Mönch- Kalina HS Wismar).

Im Ergebnis dieser mangelnden Berücksichtigung von wissenschaftlichen Evaluationen und der mangelnden Beteiligung der Fachpraxis und deren Verbände bei der Erstellung dieses Programms fehlt das fachliche Korrektiv zu den politisch motivierten Aussagen dieses Programms.

Zudem fehlen im vorgelegten Programm konkrete Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote. So werden z.B. für die frühkindliche Bildung nur allgemeine Herausforderungen (S. 51) formuliert, die über die Programmatik, die dem Kinder- und Jugendprogramm 2006 zugrunde lag, nicht hinausgehen. Konkrete programmatische Handlungsoptionen für die Zukunft, für die die derzeitige Landesregierung auch Verantwortung übernehmen müsste, fehlen. Aber nur so würde ein „Programm“ diesen Namen auch verdienen. Hier geht es eher um eine Bestandsaufnahme als Bewertung des aus Sicht der Landesregierung Erreichten.

Die landesgesetzlich vorgegebene Vorlagepflicht zur Mitte einer Legislatur verfolgt jedoch das Ziel, die jeweils aktuell verantwortliche Landesregierung in die Pflicht zu nehmen, jugendhilfepolitische Zielstellungen nicht nur als Umsetzung der politischen Ziele aus der Koalitionsvereinbarung zu formulieren, sondern durch Diskussion mit den relevanten Jugendhilfeorganisationen und –gremien die jugendhilfefachliche Sicht zu integrieren und für die Umsetzung eines daraus entstandenen Programms auch innerhalb der Legislatur Verantwortung zu übernehmen.

Resümierend muss festgestellt werden, dass der vorgelegte Entwurf für ein Kinder- und Jugendprogramm nicht die gesetzlichen Anforderungen entsprechend dem Landesjugendhilfeorganisationengesetz erfüllt. Der vorgelegte Entwurf kommt mindestens 2 ½ Jahre zu spät, er ist nicht partizipativ erstellt und er stellt eher eine Berichterstattung der Landesregierung zu den kinder- und jugendhilfepolitischen Ergebnissen der Legislatur dar ohne wesentliche und konkrete Programmatik für die Zukunft.

Weil das vorgelegte Programm zum größten Teil schon zeitlich überholt ist und wegen der eingeräumten äußerst kurzen Anhörungszeit können wir nachfolgend nur zu wenigen Schwerpunkten näher Stellung nehmen.

Zur Kindertagesförderung (S. 16 und III 1. ab S. 20)

Die zusammenfassende Bewertung im vorgelegten Programmwurf, dass mit der KiföG- Novellierung in 2010 die Voraussetzungen geschaffen wurden, die Kindertagesförderung qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln, kann nicht in Gänze geteilt werden. Diese Bewertung basiert nicht auf einer fundierten Analyse.

Aus Sicht der LIGA enthält der vorgelegte Programmwurf (wie auch das novellierte KiföG) keine belastbaren Aussagen zur Lösung wesentlicher Probleme der Kindertagesförderung in unserem Bundesland, wie:

- der mittel- bzw. langfristigen Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen
- der Sicherung des Fachkräftebedarfs, u.a. unter den Bedingungen des massiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung in den westlichen Bundesländern und einer daraus entstehenden Sogwirkung
- der familienpolitisch notwendigen Absenkung der Höhe der Elternbeiträge
- der finanziellen Ausstattung des Gesamtsystems Kindertagesbetreuung

Die aus diesen fehlenden Aussagen resultierende mangelnde Zukunftsfähigkeit des KiföG und damit auch des vorliegenden Kinder- und Jugendprogramms hat die LIGA schon im Rahmen verschiedenster Anhörungen zur KiföG- Novellierung kritisiert. So sind mit der Novellierung 2010 nur erste Schritte zur Lösung von gravierenden Problemen gegangen worden.

Es gibt weiterhin keinen Plan zur langfristigen Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen. Die Fachkraft- Kind- Relation bei der Förderung der 3- 6- jährigen Kinder bleibt trotz einer leichten Verbesserung immer noch die schlechteste im bundesweiten Vergleich. Das hat Auswirkungen auf die mögliche Qualität der individuellen Förderung von Kindern. Neue KiföG- Standards verbessern diese Situation nur punktuell. Daraus folgt, dass die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unseres Bundeslandes schwierigere Arbeitsbedingungen im Vergleich zu Fachkräften anderer Bundesländer vorfinden (Sie betreuen mehr Kinder bei durchschnittlich geringeren Gehältern). Die in diesem Zusammenhang durch die Landesregierung mehrfach geäußerte alleinige Verantwortung der Kita- Träger für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen trägt hier nicht. Wir sehen das Land ebenso in der Verantwortung. Tarifsteigerungen und steigende Betriebskosten führen unweigerlich zu Kostenerhöhungen, die sich wiederum linear auf die Höhe der Elternbeiträge und die Höhe der Finanzierungsanteile der Kommunen auswirken. Dieser Zusammenhang ist über die KiföG- Novellierung nicht aufgehoben worden.

In den meisten Einrichtungen sind Einsparpotenziale (z.B. bei den Betriebskosten) lange ausgeschöpft. Sind aufgrund des Kostendrucks in den letzten Jahren Tarifsteigerungen ausgeblieben, müssen diese dringend nachgeholt werden, um Fachkräfte im Land zu behalten und den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern zu können.

In Umsetzung des novellierten KiföG signalisieren viele Kita- Träger jedoch, dass durch die lineare Auswirkung der Tarifsteigerungen auf die Höhe der Elternbeiträge und der Finanzierungsanteile der Kommunen diese Tarifsteigerungen weiterhin ausbleiben müssen, da das Ansteigen dieser Kosten nicht gewollt ist.

Einige Aussagen im vorliegenden Programmwurf bleiben als alleinige Aussagen bestehen, ohne Zusammenhänge ausreichend herzustellen. So wird z.B. die Entwicklung der für die Kindertagesförderung eingesetzten Landesmittel dargestellt (S. 16) ohne Bezug auf die Entwicklung der belegten Plätze (S. 21).

Würde hier ein Zusammenhang hergestellt werden, so würde deutlich werden, dass die Landesmittel pro belegten Platz von 2007 bis 2010 systematisch gesunken sind. Die Landesmittel wurden in diesen Jahren also nicht adäquat an die gestiegene Inanspruchnahme angepasst. Das hat dazu geführt, dass die Finanzierungsanteile der Eltern und der Kommunen bei gleich bleibender Leistung zwangsläufig steigen mussten.

Um die Elternbeiträge und die Finanzierungsanteile der Kommunen nicht weiter steigen zu lassen, wurden sehr häufig die Leistungsentgelte reduziert, welches natürlich Auswirkungen haben muss auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte.

Der durch die KiföG- Novellierung 2010 erhöhte Finanzierungsbeitrag des Landes insgesamt ist zwar lobenswert, führt aber noch nicht dazu, die mangelnde finanzielle Ausstattung der letzten Jahre wieder auszugleichen. So wird über die Höhe der Landesfinanzierungspauschale pro belegten Platz in 2011 nicht einmal das Finanzierungsniveau pro belegten Platz von 2005 oder 2006 erreicht. (Ausgenommen aus diesem Vergleich sind höhere Standards, die das Land ab 2011 zusätzlich und alleinig finanzieren will.)

Die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg- Vorpommern bleibt trotz leichter Verbesserungen weiter chronisch unterfinanziert, so dass die gemeinsam getragenen fachlichen Anforderungen in diesem Leistungsbereich nur unter Abstrichen bei der Bildungsqualität und zulasten der Arbeitsbedingungen der Fachkräfte erfüllbar sind. Das kann jedoch für Mecklenburg- Vorpommern nicht die Lösung sein.

Im vorliegenden Programmentwurf findet sich leider auch keine entsprechende Programmatik für die Zukunft, die Lösungen für diese strukturellen Probleme anbieten würde.

Zum Kinderschutz in Mecklenburg- Vorpommern (speziell 2.5.- Bündnis Kinderschutz M-V)

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass das in 2010 gegründete „Bündnis Kinderschutz M-V“ als Bündnis des Sozialministeriums mit dem Landesjugendamt und den Landkreisen und kreisfreien Städten die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bisher nicht einbezieht, obwohl deren Mitgliedsorganisationen häufig zuerst und in der ersten Phase einer vermuteten Kindeswohlgefährdung auch alleine die direkte Hilfe für Betroffene organisieren und durchführen.

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe sind auch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ angesiedelt, die die Einrichtungen im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fachlich beraten.

Auch die Aufgabe, die sich dieses Bündnis gestellt hat, die Frühen Hilfen weiterzuentwickeln, kann nur in Zusammenarbeit mit den direkten Leistungserbringern geschehen.

Unter 2.6. „Frühe Hilfen und Datenschutz“ wird berichtet, dass ein gleichlautendes Fachbuch für Mecklenburg- Vorpommern in 2010 veröffentlicht wurde. Wiederum nicht nachvollziehbar ist, dass diese Veröffentlichung anscheinend nicht bekannt gegeben wurde. Eine entsprechende Information findet sich weder auf den Webseiten des Datenschutbeauftragten M-V, noch auf denen des Bündnisses für Kinderschutz M-V oder auf der Webseite des Sozialministeriums M-V.

Zur integrativen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Aus Sicht der Behindertenhilfe ist anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf kaum auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Anspruch auf Leistungen nach § 54 SGB XII - Leistungen der Eingliederungshilfe - eingegangen wird. In einem Kinder- und Jugendprogramm Mecklenburg-Vorpommern darf dieser Bereich nicht fehlen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das inklusive Konzept des 13. Kinder- und Jugendberichtes müssen im Kinder- und Jugendprogramm stärker berücksichtigt werden. Ein Satz im Programm ist dafür nicht ausreichend (Seite 46: „Die Landesregierung wird den begonnenen Inklusionsprozess der Förderschulen in den allgemeinbildenden Schulen unter Berücksichtigung der Lebenslagen individuell beeinträchtigter junger Menschen umsetzen.“).

Das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen erfordert adäquate personelle, sächliche und räumliche Grundlagen. Das allgemeine Bildungssystem ist auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten. Unabdingbar sind dabei eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialhilfeträgern, mit unterschiedlichen Kosten- und Leistungsträgern, eine abgestimmte Regionalplanung und gemeinsame Umsetzungskonzepte.

Folgende Punkte sollten auch betrachtet werden:

- Barrierefreiheit
- Sonderpädagogische Kompetenzen und Kompetenzen in der Assistenz behinderter Kinder und Jugendlicher
- Bereitstellung notwendiger finanzieller Ressourcen
- Inklusive Sozialraumgestaltung

Den Bedarfen benachteiligter Kinder und Jugendlicher in einem inklusiven Bildungssystem ist Rechnung zu tragen, auch bei Kindern und Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Die rechtlichen Grundlagen und strukturellen Bedingungen (Punkt II. 2. im Programm) sind hinsichtlich Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen zu ergänzen um die Leistungen im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Mit freundlichen Grüßen



Burghardt Siperko
Vorsitzender